

Mess- und Eichverordnung (MessEV) § 34:

Die Eichfrist eines Messgeräts beträgt zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

1. in Anlage 7 oder
2. in einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erteilten Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk:

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit Induktionsmesswerk beträgt 16 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 5 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk als Messwandler:

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit Induktionsmesswerk als Messwandler (nur Gewerbe/Industrie) beträgt 12 Jahre. Eine Verlängerung der Eichfrist durch eine Stichprobenprüfung ist nicht möglich.

Wechsel- und Drehstromzähler mit elektronischem Messwerk:

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit elektronischem Messwerk beträgt 8 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist bei diesen Geräten, die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen wurden um 5 Jahre. Bei den Geräten, die nach dem 31.12.2018 in Betrieb genommen wurden, ist eine Eichfristverlängerung, Verfahrensabhängigkeit um 4 oder 8 Jahre möglich. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Gaszähler (Haushalt):

Die Eichfrist von Balgengaszählern (G4 – G6) beträgt 8 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 4 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Kalt- und Warmwasserzähler, sowie Wärmemengenzähler (Haushalt):

Die Eichfrist von Kalt- und Warmwasserzähler, sowie Wärmemengenzähler beträgt 6 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.